



# **Richtlinien**

**zur**

**Förderung der Jugendarbeit**

**des Landkreises**

**Jerichower Land**

(Fortschreibung, 11. Fassung)  
Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss  
mit BV 03/111/08 am 04. Dezember 2008,  
ergänzt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses  
vom 03. Juni 2010 mit BV 03/212/10, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21. Juni  
2012 mit BV 03/331/12

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Jerichower Land fördert die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Maßgeblich hierbei sind insbesondere die §§ 1, 2 (2) 1., 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 71, 72, 72 a, 73, 74, 80, 81, und 86 des SGB VIII.

Des Weiteren bilden die §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und die Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit, in der jeweils gültigen Fassung die Fördergrundlagen.

## **2. Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeber**

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Landkreis Jerichower Land.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes über die Verwendung der Mittel aus der Jugendförderung ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.001,00 Euro. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt Förderanträge bis zur Höhe von 1.000,00 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und zu bescheiden. Dafür steht der Verwaltung ein jährliches Budget in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro zu.

Der Jugendhilfeausschuss wird in jeder Sitzung über die diesbezüglichen Förderentscheidungen in geeigneter Form unterrichtet.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann ausnahmsweise auch ablehnende Entscheidungen in unbegrenzter Höhe treffen, wenn die formelle Förderfähigkeit nicht gegeben ist, das Haushaltsbudget ausgeschöpft ist oder geltende Richtlinien und Gesetze eine Förderung explizit ausschließen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können kommunale und freie Träger der Jugendhilfe sein.

Es können Kinder, Jugendliche und junge Menschen gemäß Pkt. 4.3 in Verbindung mit 5.2.2 dieser Richtlinien gefördert werden.

## **4. Zuwendungsart / Zweckbindung**

**4.1** Die Zuwendungen werden im Regelfall, gemäß Verwaltungsvorschriften zu §§ 7, 23 und 44 LHO LSA, in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.2** Die Zuwendungen dienen zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und dürfen nicht für andere Vorhaben verwendet werden.

**4.3** Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für junge Menschen im Altersbereich von 7 bis 26 Jahren, die gemäß § 14 Abs. 1 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt Einwohner des Landkreises Jerichower Land sein sollten.

**4.4** Zuwendungen des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Landesverbände, der Gemeinden / Städte und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Jerichower Land und anderer Förderer der Jugendarbeit (u. a. z. B. Sponsoren, Stiftung Demokratische Jugend, Stiftung Jugendmarke, Deutsch-Französisches Jugendwerk, die existierenden Jugendwerke mit anderen Ländern, etc.) sind vorrangig einzusetzen.

## **5. Förderfähige Maßnahmen / Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Förderfähig sind grundsätzlich alle Maßnahmen die den Aufgabenstellungen der §§ 11 – 14 SGB VIII gerecht werden.

Bei der Förderung der Maßnahmen geht es u. a. um Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, individuelle Zuwendungen zur Förderung der Teilnehmerbeiträge in Ferienfreizeitmaßnahmen, Sach-, Betriebs- und Personalkostenzuschüsse in Jugendfreizeiteinrichtungen, internationale Jugendarbeit, Jugendberatung und

Jugendbildungsmaßnahmen bzw. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter in den vorgenannten Schwerpunkten.

Grundsätzlich ist durch den Träger der Maßnahme (Antragsteller) zu gewährleisten, dass

- die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Maßnahme gegeben sind und der Leiter der Maßnahme im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard (juleica) ist, sofern er nicht über eine höher zu bewertende fachliche Grundqualifikation verfügt.
- die Maßnahmen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen.
- die Zuwendungsmittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- der Empfänger der Zuwendung gemeinnützige Ziele verfolgt.

## **5.1 Allgemeine Förderfestlegungen**

**5.1.1** Die formelle Förderfähigkeit der Maßnahme nach Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit muss gegeben sein.

Handelt es sich hierbei um Zuwendungen für Jugendfreizeiteinrichtungen, sollen die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Einordnungskriterien für Jugendfreizeiteinrichtungen eingehalten werden.

**5.1.2** Im Regelfall soll die Zuwendung des Landkreises einen Anteil von bis zu 50 v. H. der geplanten Gesamtkosten betragen. Die restliche Finanzierung soll durch Eigen- bzw. Drittmittel (u. a. eigene Haushaltsmittel, Teilnehmerbeiträge, Sponsorenleistungen etc.) gedeckt werden.

Die Förderung von Freizeitmaßnahmen erfolgt ausschließlich nach Punkt 5.2.2 dieser Richtlinien.

**5.1.3** Die Förderschwerpunkte der jeweils gültigen Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit, sind zu beachten.

**5.1.4** Erfahrungswerte über die Resonanz vorangegangener Maßnahmen (Akzeptanz bei den Jugendlichen bzw. in den Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und im gesamten Landkreis, Teilnehmerzahlen, Veröffentlichungen, etc.) sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

## **5.2 Spezielle Förderfestlegungen**

**5.2.1** Der durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land jeweils gültige Teilplan für die Förderung der Jugendarbeit beinhaltet grundlegende Förderschwerpunkte mit den dazugehörigen Zuwendungssummen zur Sicherung einer grundlegenden vernetzten Struktur der Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land.

### **5.2.2** Mehrtägige Ferienfreizeiten

Gefördert werden können im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel Ferienfreizeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Maßnahme wird von einem anerkannten Jugendhilfeträger aus dem Landkreis Jerichower Land durchgeführt,
- fünf bis dreizehn förderfähige Tage (dabei gelten An- und Abreisetag zusammen als ein förderfähiger Tag),
- mindestens sieben Teilnehmer mit Wohnsitz der/des Sorgeberechtigten im Landkreis Jerichower Land,
- darunter mindestens ein Kind mit sozialer Benachteiligung für das Leistungen für diese Maßnahme gemäß § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII gewährt werden.

Der Maßnahmeträger kann auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 10 Euro je Tag und teilnehmendes Kind, für welche die im vierten Anstrich genannten Leistungen gewährt werden, erhalten.

Der Träger hat im Zusammenhang mit der Verwendung des Zuschusses eigenverantwortlich geeignete Regelungen zu treffen, die den betreffenden Kindern, die Teilnahme ermöglichen.

### **5.2.3 Förderung der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII**

Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit können auf Antrag in der Regel mit einem Betrag von jeweils bis zu 1.000 Euro gefördert werden, soweit nach Förderung der in der Jugendhilfeplanung verankerten Projekte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Abweichend von der unter Punkt 2, Satz 3, geltenden Regelung obliegt die Entscheidung hierzu in jedem Einzelfall dem Jugendhilfeausschuss.

## **6. Nichtförderfähige Maßnahmen**

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind Zuwendungen ausgeschlossen für:

- Maßnahmen mit überwiegend gewerblichem Charakter
- Maßnahmen mit überwiegend schulischem Charakter,
- Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem Charakter
- Maßnahmen mit überwiegend gewerkschaftlichem Charakter
- Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter

## **7. Ausschluss von der Förderung**

**7.1** Von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ist der Empfänger von Zuwendungen ausgeschlossen, wenn

- 1) er seine Verwendungsnachweise nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß bzw. nicht vollständig bei der Bewilligungsbehörde / dem Zuwendungsgeber einreicht,
- 2) die Bewilligungsbehörde / der Zuwendungsgeber Prüfungsfeststellungen über die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel trifft. Dies gilt bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes,
- 3) eine zweckwidrige Verwendung der Zuschüsse abschließend festgestellt wurde. Dies gilt bis zur Rückzahlung der zweckwidrig verwandten Mittel,
- 4) er an einer Maßnahme eines überörtlichen Trägers teilnimmt, die durch Landeszuwendungen bereits gefördert wird (Ausschluss der Doppelförderung),
- 5) er in den Antragsunterlagen falsche Angaben macht,
- 6) er gegen die Vorgabe verstößt, andere Finanzierungsmöglichkeiten (Landes- und Bundeszuwendungen, Zuwendungen von Landes- und Bundesverbänden, Arbeitsämter etc.) vorrangig auszuschöpfen,
- 7) er die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde / des Zuwendungsgebers einschränkt oder verweigert.

**7.2** Der Ausschluss von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie (Ziff. 7.1) kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben bzw. ausgesetzt werden.

## **8. Anspruch auf Förderung**

Einen Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Förderung bzw. Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, das heißt auf der Grundlage eines beschlossenen und genehmigten Haushaltes und auf der Grundlage der jeweils gültigen Fortschreibung zur Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit, des Landkreises Jerichower Land nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **9. Antragsverfahren**

**9.1** Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

**9.2** Die inhaltlichen Mindestanforderungen eines Antrages sind:

- 1) eine ausführliche Darstellung des Gegenstandes der Maßnahme. Der Antragsteller hat eine nachvollziehbare inhaltliche Beschreibung zur Nachhaltigkeit und Wichtigkeit des

Projektes / der Maßnahme entsprechend der jeweils gültigen Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit, zu treffen.

- 2) Zeitpunkt / Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme
  - 3) Ort, an dem die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden soll
  - 4) Erklärung des Trägers über evtl. gewerbliche Tätigkeiten
  - 5) Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmerzahl / Betreuerzahl für die beabsichtigte Maßnahme
  - 6) detaillierter und konkreter Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme, unter besonderer Darstellung anderweitiger Einnahmequellen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie des zu erbringenden Eigenanteils
- 9.3** Anträge für Maßnahmen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme vollständig einzureichen.

## **10. Zuwendungsbescheide**

**10.1** Die Ausreichung der Zuwendungen erfolgt ausschließlich über Zuwendungsbescheide.

**10.2** In den Zuwendungsbescheiden an die Empfänger sind insbesondere aufzunehmen:

- Fördermaßnahme und Zuwendungszweck,
- Zuwendungsart,
- Finanzierungsart (detaillierter und konkreter Kosten- und Finanzierungsplan),
- Form der Zuwendung (nichtrückzahlbarer Zuschuss),
- in Betracht kommende zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten,
- Bewilligungszeitraum,
- Prüfungsrecht der Zuwendungsgeber, insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land.

## **11. Verwendungsnachweise**

**11.1** Der Zuwendungsempfänger hat gemäß §§ 7, 23 und 44 LHO LSA der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für den gesamten Förderzeitraum unter Befügung entsprechender Originalbelege innerhalb eines Vierteljahres nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

**11.2** Bei vertraglichen Vereinbarungen mit einer Laufzeit von über einem Kalenderjahr ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.05. des Folgejahres für das vergangene Jahr einzureichen.

**11.3** Die Verwendungsnachweise mit den Originalbelegen sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Antragsteller aufzubewahren.

**11.4** Prüfberechtigt sind der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Landkreis Jerichower Land.

## **12. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung zum Antrag bzw. zum Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde / dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies trifft insbesondere für nicht benötigte Zuwendungsbeträge zu.

## **13. Rückzahlung, Rückforderung und Verzinsung**

**13.1** Nicht benötigte Zuwendungsbeträge sind vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde / den Zuwendungsgeber unverzüglich, nach Erhalt einer Rücküberweisungs-codierung (fordert der Antragsteller schriftlich vom Jugendamt ab) zurückzuzahlen.

**13.2** Zuwendungen, die durch den Empfänger nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind durch die Bewilligungsbehörde / den Zuwendungsgeber unverzüglich zurückzufordern.

**13.3** Jede Nichtbeachtung / jeder Verstoß, gegen die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen, führt zur Rückforderung der Zuwendung.

**13.4** Bei Rückforderungen sind gemäß § 50 Abs. 2 a SGB X Zinsen vom Empfänger zu erheben.

#### **14. Öffentlichkeitsarbeit**

Jeder Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Landkreisförderung hinzuweisen.

#### **15. Inkrafttreten**

**15.1** Die überarbeitete 9. Fassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land mit Stand vom 04.12.2008, tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2009 in Kraft.

**15.1.1** Die Ergänzung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (10. Fassung vom 03.06.10), tritt nach ihrer Veröffentlichung am 07.06.2010 in Kraft. Die Ergänzung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (11. Fassung vom 21.06.12), tritt nach ihrer Veröffentlichung am 26.06.2012 in Kraft.

**15.2** Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit -„Jugendpauschale“- des Landkreises Jerichower Land mit Stand vom 11.10.2005 außer Kraft gesetzt.

Burg, den 26. Juni 2012